

<p>Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Standortbereichen ohne wesentliche städtebauliche Konfliktpotenziale → ausgewählte gewerbliche Standortbereiche 	<p>Keine Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In Innenstadtbereichen, in denen konkrete Konzepte und Maßnahmen zur Aufwertung durchgeführt werden, u.a. Aktive Zentren, Bismarckstraße, Lorlebergplatz ▪ In Innenstadtlagen in denen Trading-Down-Prozesse zu erwarten sind, z. B. Altstadtmarkt, Goethestraße, sdL. Nürnberger Straße) ▪ In Innenstadtbereichen die als Wohnstandorte dienen oder weiterentwickelt werden sollen ▪ Im Nahumfeld von sog. sensiblen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs) ▪ Im Standortbereich von Sondernutzungen (z.B. Universität, Sportanlagen, Kleingärten, Freizeitbereiche, Grünanlagen, Kliniken) ▪ In Gewerbebereichen die über eine gemeinsame Erschließung mit größeren Wohngebieten verfügen. ▪ In Gewerbegebieten, die der (über-)regionalen Profilierung als Gewerbe- und Wirtschaftsstandort dienen (z.B. Röthelheimpark, Forschungszentrum, Tennenlohe) ▪ In mittelständisch geprägten, höherwertigen Gewerbegebieten in denen Trading-down-Effekte drohen ▪ In Gewerbegebieten die einer speziellen Flächenvorhaltung dienen (z.B. Entwicklungspotenzial für Bestandsunternehmen) ▪ Keine Zulässigkeit von Spielhallen in weniger als 250 m Entfernung zu einer bestehenden Spielhalle (Bayerisches Ausführungsgesetz)
<p>Eingeschränkte Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingeschränkte etagenbezogene Zulässigkeit außerhalb des Erdgeschosses in einem reduzierten Teilbereich der innerstädtischen Kerngebiete → Teilbereich östlich der Nürnberger Straße → Orientierung am bisherigen konsequenten städtebaulichen Umgang mit Vergnügungsstätten 	
<p>Keine Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In Bereichen die überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind ▪ In den Stadteilen die überwiegend dörflich und somit v. a. durch Wohnnutzung geprägt sind, da Vergnügungsstätten dem dörflichen Charakter zuwider laufen ▪ An Einzelhandelsstandorten, die der Nahversorgung und der regionalen Handelsprofilierung bzw. Versorgungsfunktion dienen ▪ In den zentralen Versorgungsbereichen außerhalb der Innenstadt, da diese eine entscheidende (auch kleinteilige) Versorgungsfunktion für die städtischen Teilräume übernehmen und nicht beeinträchtigt werden sollen ▪ In Sanierungsgebieten, da Ansiedlungen den Sanierungszielen der städtebaulichen Aufwertung zuwider laufen 	

